

3. 1. Ist ein Schiedsgericht zuständig zur Entscheidung über Gegenansprüche, die der Schiedsbeklagte im Wege der Aufrechnung oder der Zurückbehaltung geltend macht, wenn diese Ansprüche bei selbständiger Erhebung nicht unter die Schiedsgerichts-Zuständigkeit fallen würden?

2. Inwieweit kann, nachdem ein schiedsrichterliches Verfahren ergebnislos verlaufen ist, das Recht der Parteien aus dem Schiedsgerichtsvertrage als verbraucht gelten?

ZPO. §§ 1025, 1041.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 2. Juni 1931 i. S. A. G. UG. u. Gen. (R.) v. R. GmbH. u. Gen. (Wef.). VII 529/30.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Unter dem 11. Dezember 1926 und dem 11. Februar 1927 wurde zwischen den beiden verklagten Gesellschaften einerseits und der Viertklägerin „im eigenen Namen und im Namen des L.-Konfortiums“ — dem auch die drei mitklagenden Aktiengesellschaften angehören — andererseits ein Vertrag abgeschlossen, der nach § 1 „Kühkathodentröhren mit Steuerorgan“ („Vertragsröhren“ genannt) zum Gegenstande hat. Nach § 3 erhielten die Beklagten eine nicht ausschließ-

liche Lizenz zur Benutzung der sog. L.-Patente. Über die Ausnutzung dieser Lizenz und über die dafür zu gewährenden Gegenleistungen sind weiter eingehende Bestimmungen getroffen. § 17 verordnet im Abs. 1:

Alle aus Anlaß dieses Vertrages entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind unter Ausschluß der ordentlichen Rechtswege durch ein Schiedsgericht zu erledigen.

In weiteren Absätzen dieses Paragraphen werden Vorschriften über die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichts gegeben. Im Abs. 7 heißt es:

Für dem Grunde und der Höhe nach anerkannte Zahlungsverbindlichkeiten sollen die ordentlichen Gerichte entscheiden.

Die Klägerinnen behaupten, die Beklagten seien an vereinbarten Lizenzgebühren für das zweite Vierteljahr 1928 RM. 55887,81 schuldig geblieben. Sie fordern Zahlung eines Teilbetrags von 6100 RM. nebst Zinsen. Die Beklagten schützen die prozeßhindernde Einrede vor, daß die Entscheidung des Rechtsstreits durch Schiedsrichter zu erfolgen habe. Im übrigen machen sie einen die Klageforderung übersteigenden Schadenersatzanspruch geltend, mit dem sie aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht ausüben wollen. Den Gegenanspruch leiten die Beklagten daraus her, daß ihnen eine vom Geschäftsführer der Viertklägerin zugesicherte Bauerlaubnis nicht erteilt worden sei.

Das Landgericht hat durch Zwischenurteil die Einrede des Schiedsvertrags zurückgewiesen. Das Oberlandesgericht hat auf Grund der Einrede die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerinnen blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht ist im Gegensatz zum ersten Richter der Meinung, daß die im Vertrage vom 11. Dezember 1926/11. Februar 1927 enthaltene Schiedsgerichtsklausel auch den Klageanspruch mitumfasse. Das Landgericht hat angenommen, eine aus Anlaß des Vertrages entstandene Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 17 Abs. 1 liege deshalb nicht vor, weil es sich um eine dem Grunde und der Höhe nach anerkannte und daher der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte unterworfenen Zahlungsverbindlichkeit im Sinne des § 17 Abs. 7 handle, gegen die nur eine zur Zuständigkeit des Schiedsgerichts nicht

gehörende Aufrechnungsforderung geltend gemacht werde. In letzterer Hinsicht verwertet das Landgericht ein Urteil des erkennenden Senats vom 3. Mai 1929 VII 146/29. Dieses war ergangen in einem Rechtsstreit, in welchem die jetzige Viertklägerin als alleinige Klägerin die Aufhebung eines Schiedsspruchs vom 23. Mai 1928 wegen Unzuständigkeit des Schiedsgerichts gegen die beiden Beklagten betrieben hatte. In dem Schiedsspruch war u. a. festgestellt worden, daß die Schiedsklägerinnen (Beklagte) berechtigt seien, die nach dem „Röhrenvertrage“ geschuldeten Leistungen zu verweigern, bis ihnen die Schiedsbeklagte (Viertklägerin) die — auch hier den Gegenstand der Einwendungen der Beklagten bildende — Bauerlaubnis erteilt habe. In den beiden ersten Rechtszügen jenes Vorprozesses war der Schiedsspruch insoweit aufgehoben worden und das Reichsgericht hat die dagegen von den Beklagten eingelegte Revision zurückgewiesen.

Im vorliegenden Rechtsstreit mißbilligt das Berufungsgericht die Auffassung des ersten Richters mit der Erwägung, der Sinn des § 17 Abs. 7 des Vertrags sei der, daß das Schiedsgericht mit einem reinen Inzassoprozeß nicht befaßt werden solle; solche Fälle, in denen es sich nur darum handle, wegen Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunwilligkeit einen vollstreckbaren Titel zu erlangen, oder wo die Erwirkung eines Verfalls- oder Anerkennungsurteils oder die Gewährung von Zahlungsfristen in Frage stehe, sollten nicht vor das Schiedsgericht gebracht werden. Wenn jedoch — wie hier — eine an sich „dem Grunde und der Höhe nach anerkannte Forderung“ um deswillen bestritten werde, weil eine Aufrechnung vorgeschützt und ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werde, dann könne man nicht verneinen, daß die daraus entstehende Rechtsstreitigkeit eine solche im Sinne des § 17 Abs. 1 des Vertrags sei. Das Wesentliche dieser Bestimmung sei bei sachgemäßer Auslegung nicht, daß es sich um dem Grunde und der Höhe nach irgendwie anerkannte Zahlungsverbindlichkeiten handle, wie man notdürftig bei einer „an sich“ anerkannten Forderung annehmen könnte, sondern daß es sich um solche Zahlungsverbindlichkeiten handle, die, weil sie nach Grund und Höhe anerkannt seien, nicht mehr streitig seien. Gerade das sei aber hier nicht der Fall: das Anerkennungsurteil schaffe nur die Voraussetzung für eine endgültige Aufrechnung und damit für die — bestrittene — Behauptung, daß die Klageforderung infolge der Aufrechnung nicht mehr bestehe. Auf die Frage, ob die Gegenforderung

oder der Zurückbehaltungsanspruch auch unmittelbar der Zuständigkeit des Schiedsgerichts unterliege, komme es dabei nicht an.

Die Revision bekämpft diese Auffassung. Es ist ihr jedoch in erster Reihe entgegenzuhalten, daß die Entscheidung des Berufungsgerichts auf einer Auslegung der Bestimmungen im § 17 des Vertrags beruht, die nur dann für die Revision angreifbar wäre, wenn sie sich als unmöglich herausstellen oder gegen Auslegungsgrundsätze verstoßen würde. Das ist aber nicht anzunehmen. Die Revision meint zwar, Abs. 7 des § 17 sei überhaupt nicht heranzuziehen, weil schon Abs. 1 das allein die Lösung der Frage nach der Schiedsgerichts-Zuständigkeit im Sinne der Klägerinnen ergebe. Dem ist nicht zu folgen. Die Revision übersieht, daß der mit der Klage verfolgte Anspruch auf Zahlung von Lizenzgebühren, um den doch gestritten wird, unmittelbar aus dem Vertrage hergeleitet wird, und daß somit offensichtlich eine aus Anlaß des Vertrags entstandene Rechtsstreitigkeit vorliegt. Inwieweit kann es nicht von Bedeutung sein, von welcher Art die Einwendungen sind, die von den Beklagten dem Klagenanspruch entgegengesetzt werden. Zur Entscheidung über diese Einwendungen wäre das Schiedsgericht ohne Rücksicht darauf befugt, ob die geltend gemachten Gegenansprüche auch bei selbständiger Erhebung dem Bereiche des Schiedsvertrags angehören würden; in diesem Sinne hat der erkennende Senat schon wiederholt grundsätzlich Stellung genommen (Urteile vom 9. Januar 1911 VII 82/10, vom 29. September 1916 VII 183/16 und vom 14. März 1919 VII 379/18). . . .

Ferner geht auch der Einwand der Revision fehl, für die Beklagten sei das Recht aus der Schiedsgerichtsklausel verbraucht, nachdem im Vorprozesse der ordentliche Richter den Schiedsspruch vom 23. Mai 1928 aufgehoben habe. Richtig ist, daß in einem Falle, wo das schiedsrichterliche Verfahren — insbesondere auf Grund richterlicher Entscheidung nach § 1041 ZPO. — ergebnislos verlaufen ist, dessen erneute Einleitung unstatthaft ist (vgl. RGZ. Bd. 41 S. 398, Bd. 108 S. 379, Bd. 114 S. 170; WarnRspr. 1911 Nr. 143). Aber dabei hat als Voraussetzung zu gelten, daß es sich stets um dieselbe Streitigkeit handelt. Wenn dagegen — wie hier — ein Schiedsvertrag vorliegt, der alle Rechtsstreitigkeiten umfaßt, die sich aus einem auf längere Dauer berechneten Vertragsverhältnis ergeben können, dann wird durch das Scheitern des wegen eines bestimmten Streitfalles eingeleiteten Schiedsgerichtsverfahrens die Einleitung

eines solchen zur Entscheidung eines neu aufgetretenen Streitfalles selbstverständlich nicht gehindert. Von einer völligen Erledigung des Schiedsvertrags kann bei solcher Lage nicht die Rede sein. Im gegebenen Falle stellt sich der von den Beklagten bestrittene Anspruch auf Zahlung von Lizenzgebühren deshalb als ein neuer Streit dar, weil in dem früheren Schiedsgerichtsverfahren ein solcher Anspruch überhaupt nicht erhoben worden war.

Mit Recht sieht daher der Berufungsrichter die Lage so an, daß nach § 17 Abs. 1 des Vertrags der Klagenanspruch an sich ohne weiteres unter die schiedsgerichtliche Zuständigkeit fielen, und daß eine Gegenmeinung nur aus der im Abs. 7 das. aufgestellten Bestimmung begründet werden könnte. Da es sich dabei um eine Ausnahme von der Regel des Abs. 1 handelt, so liegt schon deshalb die Annahme nahe, daß sie eng auszulegen ist. Das hat der Vorderrichter getan. (Dagegen erhobene Revisionsangriffe werden zurückgewiesen.)